

«Sprache und Recht» – Bericht von einer Tagung am Institut für deutsche Sprache in Mannheim

Andreas Lötscher | *Was kann die Sprachwissenschaft über die grundlegenden Voraussetzungen für die Auslegung von Gesetzen, über das Sprachverhalten vor Gericht, das Verhältnis von Alltagssprache, politischer Sprache und Rechtssprache, über das Rechtsleben im mehrsprachigen Staat und schliesslich über die sprachliche Qualität und die Verständlichkeit von Gesetzen aussagen? Die Tagung zeigte, dass die Linguistik interessante Beiträge zum Verhältnis von Recht und Sprache leisten kann. Eine Schwierigkeit könnte darin liegen, dass die Sprachwissenschaft als solche für Aussenstehende eine eher schwer zugängliche Disziplin ist.*

Vom 13. – 15. März 2001 fand am Institut für deutsche Sprache in Mannheim die 37. Jahrestagung statt; sie war dieses Jahr dem Thema «Sprache und Recht» gewidmet. An den Tagungen des IdS treffen sich vor allem Vertreterinnen und Vertreter der germanistischen Sprachwissenschaft, also der Linguistik der deutschen Sprache, aus Deutschland, aber auch aus vielen anderen Ländern. Dementsprechend standen auch dieses Jahr sprachwissenschaftliche Fragestellungen im Zentrum; juristische Fragestellungen im engeren Sinn kamen vor allem in sprachwissenschaftlicher Perspektive zur Sprache, neben einer Anzahl von Vorträgen namhafter Juristen. «Sprache und Recht» hiess in diesem Zusammenhang nicht nur «Sprache des Rechts», sondern auch etwa «Alltagssprache und Rechtssprache» oder «Sprache in rechtlichen Institutionen» (z. B. Gerichtsverhandlungen).

1 Sprache, Recht und Gesellschaft

Eröffnet wurde die Tagung mit einem Referat des Düsseldorfer Germanisten *Gerhard Stötzel* über die «gesellschaftliche Relevanz des Themas aus linguistischer Sicht». Die Sprache des Rechts ist nicht nur im Rahmen von Gesetzgebung ein gesellschaftliches Problem, diese Sprache durchdringt die Gesellschaft und viele Kommunikationsprozesse, von Verträgen über Gerichtsverhandlungen bis zur politischen Diskussion. Konkret zeigte Stötzel die gegenseitigen Beeinflussungen anhand der Beziehung zwischen gesellschaftlichem Wandel, Rechtswandel und Sprachwandel. Gesellschaftlicher Wandel erzwingt gewöhnlich auch Rechtswandel, diese Umsetzung geschieht über Sprache, allerdings in vielfältig aufgefächerter Weise – in Gerichtsverhandlungen, in Gesetzesauslegungen, in politischen Diskussio-

nen, in neuen Gesetzesformulierungen. Rechtsdiskurse mit ihren Sprach- und Verständigungsproblemen, sei es im Gericht, sei es bei Auslegungsproblemen, sind den tatsächlichen gesellschaftlichen Veränderungen oft direkter auf der Spur als die Wahrnehmung in alltäglichen und wissenschaftlichen Sprachreflexionen und Sprachdiskussionen. Stötzel demonstrierte das an der Aufhebung von Straftatbeständen wie «Unzucht zwischen Männern», der Einführung des Straftatbestands «Vergewaltigung in der Ehe» oder der Strafflosigkeit der Bezeichnung von Polizisten als «Bullen». Ein besonders komplexes Beispiel, wo am Ursprung von gesellschaftlichen Veränderungen die technisch-wissenschaftliche Entwicklung der Medizin steht, bildet die Problematisierung des Konzepts «Tod».

Gerechtigkeit und Recht

Aus rechtssemiotischer Sicht behandelte *Thomas Seibert* (Frankfurt/M.) unter dem Thema «Der Preis des Rechts» eher grundsätzliche und theoretische Aspekte der Schaffung des Rechts als eines kommunikativen Prozesses. Seibert ging das Thema rhetorisch an. Ausgehend vom Diktum «Wer Gerechtigkeit will, bekommt ein Urteil» fragte er nach dem Preis, um den man dieses Urteil bekommt. Im Hintergrund steht das Problem, dass Menschen eine Botschaft darüber erhalten wollen, was in einer bestimmten Situation gerecht ist, und ein Urteil darüber, wie Recht hergestellt werden kann. Der Rechtsstaat schafft Institutionen und Verfahren, um dies in geregelter Weise zu bewerkstelligen: Rechtsprechung verwandelt sich in die Institution Justiz. Justiz hat für alle ihren Preis in einem anscheinend rezensartlichen Sinn, genau genommen aber sehr konkret: Zeitaufwand, Geldkosten, Beschränkungen der Möglichkeiten von Verfahren, letztlich sogar in Bezug auf das, was überhaupt entschieden werden kann. Pessimistische Geister sagen, dass für Gerichtsentscheidungen auch mit dem Verlust der Gerechtigkeit bezahlt wird – der Preis für die Institutionalisierung des Rechts ist die Gerechtigkeit. Mit Sprache in einem engeren Sinn hatte dieser Vortrag auf den ersten Blick relativ wenig zu tun, auf einer abstrakteren Ebene jedoch lieferte er eine originelle Sicht auf das Problem, dass kommunikative Prozesse wie die Erarbeitung und Übermittlung von Urteilen nicht möglich sind, wenn nicht die Gesellschaft bzw. der Staat einen geeigneten institutionellen und semiotischen Rahmen dafür schafft. Inhalte entstehen erst, wenn eine institutionelle Form der Übermittlung geschaffen wird; der Preis dafür ist aber, dass man nicht erhält, was man – vielleicht – eigentlich wollte. Man bekommt nicht Recht in einem vorfachlichen Sinn, sondern ein Urteil darüber, was als «Recht» in einem juristischen Sinn gilt.

2 Wie gelangt man von der Gesetzesbestimmung zur Norm?

In unterschiedlicher Vorgehensweise beschäftigte sich eine ganze Reihe von Vorträgen mit der Frage, wie sich aus einem Wortlaut – einer Gesetzesbestimmung, einer Tatbestandsbeschreibung – eine normative Bewertung eines Sachverhalts ergeben kann – ein Thema, das in vielfältiger Weise, z. B. im Zusammenhang mit der Auslegung von Gesetzen, auch Juristen immer wieder beschäftigt. *Gisela Harras* (Mannheim) wies in ihrem Beitrag «Mord, Totschlag und Handlung» darauf hin, dass die Anwendung einer bestimmten Handlungsbeschreibung, juristisch gesprochen einer Tatbestandsbezeichnung, auf konkrete Ereignisse aus handlungstheoretischer Sicht eine problematische Angelegenheit ist. Handlungsbegriffe sind nicht Konzepte, die in der Realität als solche anzutreffen sind; ihre Anwendung auf die Realität setzt immer schon eine Interpretation dieser Realität voraus, und um eine Interpretation gemeinsam akzeptieren zu können, müssen zuvor schon Normen und Festsetzungen gemeinsam vorausgesetzt werden, z. B. wie viele Elemente eines Verlaufs als Elemente in ein Handlungskonzept oder in eine Handlungsbeschreibung eingehen sollen. Elemente einer alltäglichen Handlungssprache mit all ihrer Unbestimmtheit gehen auch in gesetzliche und richterliche Aussagen und Beurteilungen ein; dies ist zu berücksichtigen, wenn man die Rechtssprache in Bezug auf ihre Präzision analysiert.

Die Spannung zwischen Gesetzesbestimmung und Gesetzesauslegung beschrieb aus juristischer Sicht der emeritierte Verfassungsrichter *Paul Kirchhoff* (Heidelberg). Der Titel seines Referats «Rechtssprechen ist mehr als Nachsprechen von Vorgeschriebenem» deutete eine grundsätzliche Position an, die in nachfolgenden Referaten in unterschiedlicher Weise immer wieder vertreten wurde: Der Buchstabe des Gesetzes reicht nicht aus, um für die Beurteilung eines Sachverhalts ohne weiteres «objektiv» die richtige Norm zu finden. Kirchhoff legte den Akzent auf die Tatsache, dass Gesetzesbestimmungen in einer konkreten gesellschaftlichen Situation und auf diese hin formuliert werden, dass aber diese Voraussetzungen sich ständig ändern. Der Richter muss darauf reagieren, denn ungeachtet aller veränderten Bedingungen für die Auslegung einer Gesetzesnorm hat jeder Bürger und jede Bürgerin Anspruch auf einen Urteilsspruch. Als Beispiele, wie Inhalte von Normen entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungen (bei gleichbleibendem wörtlichem Ausdruck) sich ändern, führte Kirchhoff an, dass die Subsumierung des Rauchens von Frauen in der Öffentlichkeit unter die «Gefährdung der öffentlichen Ordnung» heute nicht mehr wie vor 150 Jahren akzeptiert würde oder dass unter die Presse heute keineswegs

nur mit mechanischen Mitteln gedruckte Massenerzeugnisse fallen, wie das ursprüngliche Wort «Presse» suggeriert. Auch die Realität hinter Begriffen wie «Schule», «Steuern», «Partei» hat sich seit der Zeit, als dafür erstmals Gesetze geschaffen wurden, grundlegend gewandelt.

Mehr aus sprach- und texttheoretischer Sicht behandelten Ralph Christensen (Mannheim) und Dietrich Busse (Köln) das Thema der Auslegung von Gesetzen. *Ralph Christensen* stellte dar, wie Juristen an sich zu einer «starken» Sprachtheorie tendieren, wonach der Wortlaut der Gesetzesbestimmung dem Richter seine Entscheidung eindeutig und klar vorgibt. Dieses Modell muss in der Praxis scheitern, denn im Einzelfall ist nicht eindeutig feststellbar, was genau die Befolgung einer Norm ist. Gesetzesbestimmungen haben in der Regel nicht zu wenig, sondern zu viel an Bedeutung, und es gibt keine objektive Instanz, welche angibt, welches im gegebenen Fall die richtige ist. Dies führt zu einer «schwachen» Sprachtheorie: Auslegung ist nicht ein nach eindeutigen logischen Regeln automatisch ablaufender Prozess, sondern muss in diskursiven Verfahren, im kontroversen Austausch von Argumenten in Institutionen wie zum Beispiel Gerichten erarbeitet werden. Der Richter muss entscheiden, er kann aber nicht «objektiv» entscheiden, er kann nur aufgrund der vorgebrachten und sichtbaren Begründungen und Gründe entscheiden. Das heisst nicht, dass er eine blosse Meinung vertritt; vielmehr muss er sein Urteil aufgrund der verfügbaren Gründe rechtfertigen. Das Ergebnis ist aber nicht zu verstehen als Entdeckung eines zugrunde liegenden wahren Sinnes einer Gesetzesbestimmung, sondern als Ergebnis eines Verfahrens, das nach bestimmten Regeln abläuft. An die Stelle der Analyse einer juristischen Sprachtheorie – einer Theorie der Bedeutung von Gesetzesbestimmungen – muss nach Christensen die Analyse juristischer Sprachpraxis treten, die Analyse der Verfahren, mit denen Auslegungen erarbeitet werden. In gewisser Weise konnte man diese Beschreibung als kommunikationstheoretische Ergänzung zu den oben dargestellten Ausführungen von Seibert verstehen: Laien erwarten, dass Gerechtigkeit direkt aus Rechtsbestimmungen herausgelesen werden kann; dies ist auf Grund der abstrakten Natur der Institution «Gesetz» nicht möglich; was das Gericht liefern kann, ist lediglich, was in institutionalisierten kommunikativen Prozessen als begründbare Norm für den Einzelfall herausgearbeitet werden kann. Für Laien entspricht dies oft nicht dem, was sie intuitiv als Gerechtigkeit empfinden würden.

Dietrich Busse ergänzte dieses Bild durch eine detaillierte Darstellung der Auslegungsprozeduren für Falllösungen im Einzelnen. Wenn ein Sachverhalt auf der Grundlage einer Norm beurteilt wird, so ist diese Norm nicht

in der isolierten Auslegung einer Bestimmung als «Bedeutung» dieser Auslegung zu finden. Vielmehr stellt sich die Auslegungsarbeit und die Herstellung einer Normaussage zu einem konkreten Sachverhalt als komplexe Arbeit der Vernetzung von Textelementen aus Gesetzen, Sachverhaltselementen und Tatbestandselementen unter Einbezug von komplexen Wissensstrukturen über Situations- und Handlungstypen dar. An einem Beispiel der Mängelhaftung bei einem Autokauf zeigte Busse, wie schon in einem einfachen Fall mehr als 30 Elemente zur Falllösung beigezogen werden müssen. Dieses Netzwerk von Wissensbestandteilen, in der Kognitionswissenschaft auch als «Wissensrahmen» («frame») bezeichnet, übersteigt den üblichen Begriff von Textbedeutung an Komplexität um mehrere Dimensionen.

3 Kommunikative Prozesse in Gerichtsverhandlungen

Drei Vorträge beschäftigten sich mit dem kommunikativen Verhalten in Gerichtssituationen, mit dessen Interpretation und mit seinen Auswirkungen auf Einschätzungen und Urteile. *Ludger Hoffmann* (Dortmund) stellte dar, dass jede Sachverhaltsdarstellung vom Hersteller wie von den Rezipienten in Bezug gesetzt wird zu «Normalitätsfolien», kollektiv hergestellten prototypischen Mustern oder Schemata von Ereignisabläufen, Handlungen und Dispositionen, die als «normal» gelten. In Bezug auf solche «Normalitätsfolien» erscheint ein bestimmtes Verhalten je nachdem als mehr oder weniger normal. Je nachdem, wie nahe etwa ein Verhalten einer Normalitätsfolie ist, erscheint es Betrachtern darüber hinaus als mehr oder weniger leicht nachvollziehbar, akzeptabel, glaubhaft oder begründbar. Auch Befragungen von Angeklagten orientieren sich an solchen Mustern. Angeklagte, die ihre Person oder ihr Verhalten als Realisierung eines solchen «Normalitätsmusters» präsentieren können, haben eine grössere Chance, dem Gericht als glaubhaft oder als Personen zu erscheinen, die in gutem Glauben einsichtig gehandelt haben. Ähnliche Beobachtungen aus konkreten Verhandlungen diskutierte *Christoph Sauer* (Groningen). Beiträge von Beteiligten an Gerichtsverhandlungen – von den Angeklagten über die Polizisten als Zeugen bis zu den Sachverständigen – bemühen sich jeweils aus ihrer Sicht um Plausibilität. Das Resultat ist, konkret betrachtet, ein sehr unübersichtliches Ineinander und Nebeneinander von sehr unterschiedlichen Erzählungen, Erzählversuchen und damit auch Sichtweisen auf ein und dasselbe Ereignis. Das Ziel ist freilich, in einem komplexen Verständigungsprozess ein zusammenhängendes ganzes Bild zu erreichen. Dies geschieht faktisch dadurch, dass von den erörterten Sachverhalten manches

nicht zu Ende dargestellt wird, manches wieder vergessen geht, manches dafür prominenter im Gedächtnis bleibt, manches leichter und anderes weniger leicht akzeptiert wird. Erfolgreich sind vor allem Darstellungsformen, in welchen geläufige Erzählmuster, bekannte anthropologische Typisierungen, allgemeine kulturelle Schemata, kurz, um die Terminologie von Hoffmann aufzunehmen, «Normalitätsfolien» im allgemeinsten Sinn wieder erkannt werden können. Diese Sichtweise ist für die Bewertung von Gerichtsverhandlungen potenziell brisant: Sie zeigt, dass die Rezeption von Sachverhaltsdarstellungen durch Richter auf unreflektierte und wohl auch unbewusste Weise durch tief sitzende Vorannahmen gesteuert und gefiltert werden können und dass diese Filterung sich auch auf die Beurteilung auswirkt. Eine besondere Problematik bekommt dieses Phänomen dadurch, dass die vorausgesetzten Schemata und Interpretationsfolien von der jeweiligen Kultur bestimmt sind. Dies wird, wie *Jochen Rehbein* (Hamburg) darstellte, vor allem bedeutungsvoll, wenn Menschen aus anderen Kulturen vor Gericht erscheinen. Da unterschiedliche Kulturen für bestimmte Typen von Ereignissen unterschiedliche Darstellungen und Bewertungen kennen, ist die Gefahr von Missverständnissen und Missdeutungen hier besonders gross. – Eine Ergänzung zum Thema «Kommunikationsverhalten in Gerichtsverhandlungen» bot der Vortrag von *Johannes Schwitalla* (Würzburg) über die Inszenierung von Gerichtsverhandlungen im Fernsehen; zwei deutsche Fernsehserien, «Streit um Drei» und «Richterin Barbara Salesch», bieten damit dem Fernsehpublikum Unterhaltung. Die detaillierte Untersuchung dieser Sendungen zeigt, dass die fernsehgerechte Zubereitung von Schlichtungsverhandlungen vor Gericht zu einer Präsentation von Situationen führt, die der Realität wenig entspricht: Die Verhandlungen müssen aufgrund der Medienzwänge immer sehr rasch ablaufen (im Gegensatz zu den oft quälend langwierigen Verhandlungen in der Realität), die Rollentypen von Kläger und beklagter Person sind meist sehr viel klarer und durchschaubarer als in der Realität, die Interaktionseinheiten sind klar strukturiert und vorhersehbar, die inhaltlichen Elemente, der Ablauf der Verhandlungen und das Verhalten der Beteiligten müssen immer unterhaltend sein. Kurz: Bei diesen Sendungen handelt es sich nicht um dokumentarische Darstellungen von realen Schlichtungsverhandlungen, sondern um fiktionale Genres, die Elemente aus der gerichtlichen Alltagswelt als Material verwenden.

4 Rechtssprache und Politik

Mehrere Vorträge behandelten in unterschiedlicher Weise politische Aspekte von Recht und Rechtssprache. *Josef Klein* (Koblenz/Landau) beschrieb anhand der Debatten im deutschen Bundestag, wie – sehr oft zeittypische – begriffliche Strukturen der politischen Alltagssprache im Gesetzgebungsprozess in die Rechtssprache eingebracht werden. Der parlamentarische Diskurs wirkt dabei sozusagen als Transmissionsriemen zwischen Politik und Rechtssprache. *Markus Nussbaumer* (Zürich/Schweizerische Bundeskanzlei) zeigte die Auswirkungen solcher Prozesse an konkreten Beispielen aus der schweizerischen Bundesverfassung. Zunächst gehörten die Sprachverwendung und ihr Verstehen in politischen Diskussionen und in Verfassungs- und Gesetzestexten zwei ganz verschiedene Diskurswelten an, die unterschiedliche Verwendungs- und Interpretationsregeln kennen. In der Politik wird um Begriffe gestritten, es finden Kämpfe um ihre «Besetzung» statt, sie werden rhetorisch aufgeladen. In der Gesetzessprache besteht das Bestreben, Begriffe zu verfestigen, zu versachlichen. In vielen Fällen kommen aber politische Begriffe im Gesetzgebungsprozess in die Verfassung und in die Gesetze und behalten dabei oft noch zumindest einen Teil ihres politisch-rhetorischen Potenzials; ihre Bedeutung ist noch nicht endgültig fixiert, es wird um sie – in durchaus politisch gefärbten Diskussionen – gerungen, die Begriffe sind noch «unruhig». Als Beispiele können Ausdrücke wie «Nachhaltigkeit» oder «Würde der Kreatur» dienen. Ergänzend merkte Nussbaumer an, dass im Übrigen auch die sachzentrierte Arbeit an Gesetzestexten, nicht zuletzt im Rahmen der Gesetzesredaktion, eine politische ist: Wenn um Verständlichkeit, Systematik oder angemessene Wortwahl gerungen wird, kann es von der Natur der Sprache her nicht allein um eine rein formale, stilistische Verbesserung von Texten gehen, sondern es wird immer auch an Materielles gerührt. Wer die Form eines Textes verändert – im günstigen Fall verbessert –, verändert auch dessen Gehalt. Redaktion in einem guten Sinn stellt sich so auch die Aufgabe, eine möglicherweise noch nicht gefundene zweckentsprechende Form des Inhalts zu suchen. Ein und konkretes Beispiel für solche Anstrengungen ist der Einsatz für eine geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen.

Auf einer ganz anderen Ebene begegnete man dem Zusammentreffen von Politik und Recht im Vortrag von *Heidrun Kämpfer* in der Analyse von Urteilsbegründungen zu Urteilen in der Nachkriegszeit über NS-Verbrechen. Die gleichen Argumente werden von unterschiedlichen Richtern oft ganz anders bewertet, einmal abgewiesen, einmal akzeptiert; Konzepte wie «Nichtwissen», «Vorsatz», «Haupttäter – Mitläufer» werden ganz unter-

schiedlich entwickelt und argumentativ verwendet. Das Fazit entspricht, allerdings in einem oft ungenauen Sinne, der oben beschriebenen These von Christensen: Urteilsbegründungen sind Ergebnisse von argumentativen Prozessen. Diese sind notgedrungen im Grunde immer strategisch organisiert. Wenn man für einen Rechtsstaat fordern kann, dass der Richter Urteilsbegründungen so unparteiisch wie möglich aufbaut, so zeigt sich in den vorliegenden Fällen von Prozessen um NS-Verbrechen, dass die Argumentationen und auch die theoretische Begründung von Schuldkonzepten letztlich von politischen Vorgaben geprägt waren und strategisch darauf hin strukturiert wurden.

In historischer Perspektive behandelten Ingo Warnke (Kassel) und Hans Hattenhauer (Kiel) politische Aspekte der Entwicklung der Rechtssprache. *Ingo Warnke* stellte die Veränderungen des Deutschen als Rechtssprache in der frühen Neuzeit im Zuge der Rezeption des Römischen Rechts oder des Ersatzes des Lateinischen durch das Deutsche als Sprache der Jurisprudenz dar. *Hans Hattenhauer* dröselte anhand von aufschlussreichen Zitaten aus einigen wichtigen Grundlagenwerken der deutschen Verfassungsgeschichte die Entwicklung des Begriffs «Rechtsstaat» im 19. Jahrhundert auf. Interessant war die Feststellung, dass der Stil der Definitionen – also inwieweit Kriterien wie Klarheit, Eindeutigkeit, Sachlichkeit erfüllt sind – symptomatisch für die jeweilige Auffassung des Verhältnisses von Recht und Staat ist.

5 Die Mehrsprachigkeit des Rechts

Zwei Vorträge befassten sich mit Problemen der Mehrsprachigkeit im Recht. *Petra Braselmann* (Innsbruck) diskutierte, inwieweit die theoretische Gleichwertigkeit der elf verschiedenen Sprachfassungen des EG-Rechts auch eine faktische Gleichbehandlung aller EU-Bürgerinnen und -Bürger impliziert. Effektiv sind diese rechtlich behauptete Gleichwertigkeit und die Gleichbehandlung prekär. Die meisten Sprachfassungen sind de facto Übersetzungen (aus dem Englischen bzw. aus dem Französischen). Es ist auf Grund der unterschiedlichen angestammten Rechtssprachen und Rechtstraditionen der einzelnen Mitgliedstaaten, aber auch der oft grossen technischen Komplexität der Regelungsmaterie für die Übersetzer sehr schwierig, gleichwertige Texte herzustellen. Die Folge sind Texte, welche in den einzelnen Sprachen Unterschiedliches aussagen und den Bürgerinnen und Bürgern in verschiedenen Ländern verschiedene Rechtsansprüche gewähren. Man kann deshalb in vielen Fällen an der Fiktion eines gleichen (Gemeinschafts-)Rechts für alle zweifeln. Ob der Vorschlag, eine Urfassung im Zweifelsfall für verbindlich zu erklären, das Problem lösen würde, kann aller-

dings bezweifelt werden; dies würde die verschiedenen Schwierigkeiten der Umsetzung von EG-Bestimmungen (mit ihrer notorischen Schwerverständlichkeit) in einzelstaatliches Recht nicht grundsätzlich lösen.

Dass die Verschiedenheit der Rechtssprachen unterschiedlicher Länder nicht nur eine Sache unterschiedlicher Wörter ist, sondern auch das Rechtssystem betrifft, betonte *Gérard René de Groot* (Maastricht). Für de Groot setzt Übersetzen von Rechtstexten nicht nur einen formalen Sprachvergleich, sondern auch einen materiellen Rechtsvergleich zwischen den verschiedenen Rechtssystemen voraus. Auch Länder mit gleichen Sprachen – etwa Deutschland, Österreich und die Schweiz mit dem Deutschen oder Frankreich, Belgien und wiederum die Schweiz mit dem Französischen – haben verschiedene Rechtssysteme und damit verschiedene Rechtssprachen. Die Bedeutungen ein und desselben Wortes in den verschiedenen Ländern können sich überlappen, aber decken sich meist nicht. Es ist deshalb ein grundlegender Fehler, wenn man einfach aus der Übersetzung einzelner Formulierungen die absolute Äquivalenz zweier Ausdrücke aus zwei Sprachen in beide Richtungen konstruiert, wie man das in vielen Wörterbüchern zur Rechtssprache leider oft antrifft. Man muss für jeden Ausdruck in einer Sprache dessen Funktion im ganzen Begriffssystem angeben, woraus sich dann meist je nach Kontext sehr unterschiedliche Übersetzungen ergeben. De Groot äusserte sich sehr kritisch über die Qualität der derzeit verfügbaren juristischen Wörterbücher, die offensichtlich hauptsächlich unter Gesichtspunkten eines effizienten Marketings hergestellt werden, und forderte mehr rechtssprachliche und rechtsvergleichende Kompetenz bei der Herstellung von mehrsprachigen Rechtswörterbüchern. Vielleicht hilft hier die Entwicklung eines neuen Fachangebots «Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (für Juristinnen und Juristen)» (FFA) weiter, das von *Wilhelm Griefshaber* (Münster) vorgestellt wurde und in dem versucht wird, die fachliche und die fremdsprachlich/fachsprachliche Ausbildung zu integrieren.

6 Forensische Linguistik

Als «forensische Linguistik» dient Sprachwissenschaft als Hilfswissenschaft für Gerichte. *Christa Baldauf* (Bundeskriminalamt Wiesbaden) diskutierte, inwieweit eine sprachliche Analyse von Erpresserbriefen einen Beitrag zur Identifizierung von deren Autoren leisten kann. Die Linguistik ist hierbei stark gefordert und muss spezifische Analysemethoden entwickeln, die sonst im geläufigen Interessehorizont des Faches kaum vorhanden sind. *Norbert R. Wolf* (Würzburg) nahm einige dieser Methoden genauer unter die

Lupe und kam angesichts der Tatsache, dass jede sprachliche Eigenschaft eines Textes mehrdeutig, stark kontextabhängig und kaum individuell ist, zu eher skeptischen Beurteilungen der Erfolgsaussichten für die Entwicklung von «sprachlichen Fingerabdrücken». Jedenfalls konnte er auf einige Misserfolge von linguistischen Gutachten verweisen. Unter die Rubrik «Forensik» wurde auch ein Vortrag von *Hans Jürgen Heringer* (Augsburg) zum Thema Beleidigungen gestellt. Die entsprechenden Gesetzesbestimmungen definieren nicht, was eine Beleidigung ist. Da eine Beleidigung ein spezifischer kommunikativer Prozess ist, der kaum als objektiver Sachverhalt («Tatsache») darzustellen ist, ist die Beschreibung der Erfolgsbedingungen für eine Beleidigung eine genuin linguistische Aufgabe, die vielleicht auch vom schweren ethischen Geschütz, das die juristischen Kommentare hier mit Kriterien wie «Ehre», «Werturteil» auffahren, entlasten kann.

7 Die Verständlichkeit von Gesetzen

Naturgemäss spielt bei den Stichwörtern «Recht und Sprache» auch das Thema der Qualität von Gesetzen, vor allem ihre Verständlichkeit, eine Rolle. An dieser Tagung kam es allerdings von einigen Randbemerkungen etwa bei Kirchhof oder Nussbaumer abgesehen erst am Schluss zur Sprache. In einem Referat kritisierte zuvor *Theodor Stemmler* (Mannheim) die Sprache von deutschen Landesverfassungen. Mit zahlreichen Beispielzitate, namentlich aus der bayerischen Landesverfassung, wie «die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte im ortsüblichen Umfang», erheiterte er das Publikum, ohne allerdings zu grundsätzlichen Schlussfolgerungen zu gelangen. Auffallend ist nach Stemmler, wie stark die verschiedenen Landesverfassungen in ihrer sprachlichen Qualität voneinander abweichen, obwohl sie zum Teil fast gleichzeitig erarbeitet wurden. Nach Stemmler kann das nur auf das unterschiedliche Sprachgefühl einzelner massgeblicher Personen zurückgeführt werden; allerdings scheinen die teilweise absonderlichen Formulierungen der bayerischen Verfassung auch durch einen überspitzten Traditionalismus bedingt zu sein.

Am ausführlichsten kam das Thema der Sprachqualität von Gesetzen im abschliessenden Podiumsgespräch zum Thema «Kann man Gesetze verständlich machen?» zum Zug, an dem Ingeborg Lasser (Potsdam, Mitarbeiterin an einem Projekt der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften zur Rechtssprache), Ulrich Karpen (Vorsitzender des Rechtsausschusses der Hamburger Bürgerschaft), Barbara Wieners-Horst (redaktionelle Mitarbeiterin der Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden,

beim deutschen Bundestag) sowie Werner Hauck (Bern, Verwaltungsinterne Redaktionskommission, Schweizerische Bundeskanzlei) teilnahmen. Die Antworten auf die gestellte Frage fielen je nach Herkunft der betreffenden Personen unterschiedlich aus. *Ingeborg Lasser* setzte vor allem auf eine übersichtlichere optische Darstellung der Texte und die Verknüpfung von Gesetzestext und Kommentar im Internet. *Ulrich Karpen* vertrat grundsätzlich die Position, dass Gesetze zumindest für den direkten Adressaten verständlich sein sollten, stellte aber umgekehrt fest, dass im politischen Prozess des Ausarbeitens und Verabschiedens von Gesetzen mehr die Antagonismen zwischen Regierungsmehrheit und Opposition als die Verständlichkeit von einzelnen Formulierungen eine Rolle spielen. Um des Prestiges und der Konfrontation willen wird (zumindest in seinem Parlament) eine Parlamentsmehrheit normalerweise einen Vorschlag der Opposition kaum je übernehmen, selbst wenn dieser verständlicher ist als der Regierungsentwurf. Die Folge ist, dass selbst Parlamentsmitglieder oft Mühe mit dem Verstehen von Gesetzen haben, über die sie beschliessen. Institutioneller Natur sind auch die Schwierigkeiten, welcher die Redaktionsarbeit beim deutschen Bundestag begegnet, wie *Barbara Wieners-Horst* darlegte: Redaktionsarbeit wird beim Bundestag als Sprachpflege verstanden, dafür steht gerade einmal eine halbe Stelle zur Verfügung, und die Möglichkeiten, für sprachliche Formulierungen positiv zu beeinflussen, sind minim, weil die Arbeiten an schon verabschiedeten Texten gemacht wird, die materiell nicht mehr verändert werden können. Geradezu optimal präsentierten sich hier die Bedingungen für eine redaktionelle Verbesserung von Gesetzestexten in der schweizerischen Bundesverwaltung, wie sie *Werner Hauck* beschrieb: Die verwaltungsinterne Redaktionskommission kann an der Erarbeitung von Gesetzestexten schon im Entstehungsprozess mitwirken und muss bei Fragen an die verantwortlichen Verfasser keinerlei Tabus beachten; auch politische und materielle Fragen sind nicht ausgeschlossen. Im Übrigen ist nach Hauck die Qualität der Formulierung von Gesetzen keine rein sprachliche Angelegenheit; sie betrifft auch Fragen der Adressaten- und Stufengerechtigkeit und den Drang von Verwaltungsangehörigen, alles bis ins Detail zu regeln. Verständlichkeit muss bei der materiellen Ausgestaltung von Normen ansetzen; ohne eine adressatengerechte Normkonzeption können Gesetze auch sprachlich nicht verständlich sein.

Bemühungen um verständliche Gesetze können je nach Standpunkt sinnlos, erfolglos oder erfolgreich erscheinen; die Verständlichkeit von Gesetzen ist aber, so wäre das Fazit, nicht eine Möglichkeit oder Unmöglich-

keit, die aus dem Wesen von Gesetzen abzuleiten ist, sondern hängt von entsprechenden politischen und institutionellen Bedingungen ab.

8 Sprache und Recht – ein komplexes Thema

Sprachwissenschaftler denken bei «Sprache» an mehr als nur an Wörterbücher und Grammatik; für sie umfasst dieses Phänomen sprachliche Kommunikation im weitesten Sinn, auch Gesprächsverhalten, Kommunikationsstrategien, den Zusammenhang von Sprechen und Situation. Entsprechend vielfältig sind die Fragestellungen, welche die Sprachwissenschaft beim Thema «Sprache und Recht» entwickelt. Nicht alle der diskutierten Themen werden Fachjuristen gleichermaßen interessieren. Je nach Spezialgebiet wären aber für Juristen auch aus anscheinend eher entlegenen Beobachtungen von Sprachwissenschaftlern interessante Erkenntnisse zu gewinnen. Umgekehrt haben sich aber auch Juristen seit jeher mit sprachlichen Fragen im Recht beschäftigt; dass Recht im Wesentlichen Sprache ist, ist auch Juristen sehr wohl bekannt. Sprachwissenschaftler nehmen eher selten auf solche Diskussionen Bezug. Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft sprechen recht unterschiedliche Sprachen und denken in unterschiedlichen Kategorien, und so ist es nicht einfach, zwischen den beiden Disziplinen Brücken zu schlagen. Der Zuhörende hätte oft gerne gewusst, was Juristen zu den Ausführungen von Sprachwissenschaftlern zu sagen gehabt hätten; die Juristen kamen allerdings an diesem Kongress als Kommentatoren nicht sehr prominent zu Wort. Sie hätten es wohl nicht immer leicht gehabt, den Sprachwissenschaftlern zu den spezifischen Ansätzen der Sprachwissenschaft ihre eigenen rechtswissenschaftlichen Überlegungen aus ihrem Horizont und ihrer Denkweise verständlich mitzuteilen. Der Weg zu einer Rechtslinguistik als ausgebauter eigenständiger interdisziplinärer Fachrichtung erscheint noch lang. Die Tagung zeigte aber, dass es im Bereiche des Rechts und der Rechtsanwendung eine Vielzahl von fruchtbaren Fragestellungen und Forschungsansätzen von Sprachwissenschaftlern gibt, die auf diesen Weg führen können.

Die Beiträge der Tagung werden nächstes Jahr in einem Sammelband veröffentlicht werden [Ulrike Hass-Zumkehr (Hg.), Sprache und Recht (= Jahrbuch 2001 des IDS Mannheim, Berlin/New York 2002; vgl. auch www.ids-mannheim.de].